jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/6/28 5Ob307/77, 5Ob546/78 (5Ob547/78)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.06.1977

Norm

AO §16
AO §19
AO §20b
AO §20d
KO §16
KO §19
KO §20 Abs3
KO §21

Rechtssatz

Entgegen dem ungenauen Wortlaut des § 20 Abs 3 KO entstehen die gegen die Konkursmasse wirksamen Vertragsverhältnisse nach §§ 21 bis 25 KO nicht erst nach Konkurseröffnung. Es handelt sich vielmehr nur um andere Erscheinungsformen schon vorher existenter - wenn auch bedingter - Ansprüche, die auch ohne Vorschrift des § 20 Abs 3 KO aufrechenbar wären. Es bedarf daher bezüglich der Aufrechnung der Schadenersatzansprüche des Ausgleichsgläubigers nach § 20 d AO keiner dem § 20 Abs 3 KO entsprechenden Bestimmung im Ausgleichsverfahren.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 307/77
  Entscheidungstext OGH 28.06.1977 5 Ob 307/77
- 5 Ob 546/78
  Entscheidungstext OGH 23.05.1978 5 Ob 546/78
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0051524

Dokumentnummer

JJR_19770628_OGH0002_0050OB00307_7700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at